

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13532 –**

Einbeziehung von Familienangehörigen der Russlanddeutschen auf der Grundlage des Aufnahmeantrags für Spätaussiedler beim Bundesverwaltungsamt

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit den 1950er-Jahren sind ca. 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler, die nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) Vertriebenen und Flüchtlingen gleichgestellt und somit Deutsche sind, aus den Staaten Ostmitteleuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland aufgenommen worden. Aktuell leben ca. 2,5 Millionen Russlanddeutsche in Deutschland. Der Aufnahmeantragsteller kann für Ehegatten und Abkömmlinge bis zu 15 Personen und für weitere Angehörige bis zu zehn Personen in den Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheids einbeziehen (www.bva.bund.de/ShareDDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Antraege/Antrag_S.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Dabei wird in dem Aufnahmeantrag lediglich erfasst, wie der Geburtsname und das Verwandtschaftsverhältnis zur Bezugsperson sind. Ob die Personen, die nach § 7 und § 8 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in Deutschland aufgenommen werden, auch Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 GG oder anderer Nationalität sind, wird in dem Aufnahmeantrag nicht erfragt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Anzahl der Abkömmlinge, die bei Vorliegen der Voraussetzungen einbezogen werden können, ist unbegrenzt.

Auch die Anzahl der mit dem Antragsteller einreisenden nichtdeutschen Angehörigen, über die das Bundesverwaltungsamt die Auslandsvertretungen informiert, ist unbegrenzt.

Der Status als Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes (GG) kann im Antragsformular nicht abgefragt werden, da dieser erst nach der Aufnahme entsteht.

1. Wie viele Antragsteller, die nach Artikel 116 Absatz 1 GG Deutsche sind, sind seit 1950 nach § 4 BVFG als Aussiedler oder Spätaussiedler nach Deutschland gekommen (bitte eine tabellarische Aufstellung nach Jahr der Aufnahme in Deutschland bis September 2024, Alter und Geschlecht vornehmen)?

Statistiken zum Erwerb der Rechtsstellung nach Artikel 116 Absatz 1 GG werden nicht geführt.

Zum Spätaussiedlerzuzug allgemein kann auf die Monats-, Jahres- und Sonderstatistiken sowie Zeitreihen verwiesen werden, die das Bundesverwaltungsamt auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

Statistische Daten zu Alter und Geschlecht liegen nur für die letzten Jahre vor und wurden entsprechend veröffentlicht.

Die Statistiken können unter folgendem Link eingesehen werden:

www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Statistik_node.html.

2. Wie viele Familienangehörige sind mit dem jeweiligen Aussiedler oder Spätaussiedler seit 1950 nach § 7 BVFG aufgenommen worden, weil sie Ehegatten oder Abkömmling waren (bitte tabellarisch nach Jahr der Aufnahme in Deutschland bis September 2024, Alter und Geschlecht, ob es sich um Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 GG handelt oder nicht, und dies jeweils in Bezug auf die Zahl der anerkannten Spätaussiedler im selben Kalenderjahr aufstellen)?

Die vorhandenen statistischen Daten sind dem in der Antwort zu Frage 1 bereits genannten Link zu entnehmen.

Der Anspruch auf Einbeziehung nichtdeutscher Personen in den Aufnahmebescheid (§ 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge – BVFG) wurde erst mit dem am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Kriegsfolgenbereinigungsgesetz eingeführt. Ehegatten konnten bis dahin selbst als Vertriebene anerkannt werden (§ 1 Absatz 3 BVFG a. F.). Kindern konnte der Zuzug und Aufenthalt im Bundesgebiet im Rahmen der Familienzusammenführung nach § 94 BVFG a. F. genehmigt werden.

3. Wie viele weitere Familienangehörige sind mit dem jeweiligen Aussiedler oder Spätaussiedler nach § 8 BVFG seit 1950 insgesamt aufgenommen worden (bitte tabellarisch nach Jahr der Aufnahme in Deutschland bis September 2024, Alter und Geschlecht, ob es sich um Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 GG handelt oder nicht, und dies jeweils in Bezug auf die Zahl der anerkannten Spätaussiedler im selben Kalenderjahr aufstellen)?

Die vorhandenen statistischen Daten sind dem in der Antwort zu Frage 1 bereits genannten Link zu entnehmen.

Erst seit 1993 können weitere Familienangehörige eines Spätaussiedlers, die nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen werden, unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Spätaussiedler auf ein Bundesland verteilt werden (§ 8 Absatz 2 BVFG). Vor 1993 konnten für bestimmte Familienangehörige der Zuzug und Aufenthalt im Bundesgebiet im Rahmen der Familienzusammenführung nach § 94 BVFG a. F. beantragt werden.